

23. Änderung der Reisekostenordnung

Reisekostenordnung für den TV Ostrach

§ 1 Grundsätze

1. Reisekosten können vom Gesamtverein nach dieser Reisekostentabelle auf Antrag im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans erstattet werden.
2. Die Reisekosten sind mit dem Reisekostenantrag und den vorhandenen Quittungen bis spätestens 31.01. des folgenden Jahres, in dem sie entstanden sind, beim Kassier zu beantragen. Danach verfällt der Anspruch.
3. Der Kassier prüft die Reisekostenanträge und rechnet direkt mit dem Antragsteller ab.
4. Auf eine Erstattung der Reisekosten kann zugunsten des Vereins verzichtet werden. Der Erstattungsbetrag kann der Jugendarbeit zugeführt werden.
5. Über die Erstattung von Reisekosten für die diese Tabelle keine Erstattung vorsieht entscheidet der Vorstand.
6. Nach Möglichkeit sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen und Fahrgemeinschaften zu bilden.
7. Wird vom Verein eine Fahrtmöglichkeit bereitgestellt ist diese zu benutzen. Bei nicht Benutzung werden keine weiteren Kosten übernommen.

§ 2 Fahrtkosten

1. Vorstandsmitglieder können für satzungsgemäße Aufgaben eine Kilometerpauschale in Höhe von **0,30 €** erhalten.
2. Beisitzer können für satzungsgemäße Aufgaben eine Kilometerpauschale in Höhe von **0,30 €** erhalten.
3. Fahrten zur aktiven Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen auf Gau- und Bezirksebene und zu vom Vorstand genehmigten Lehrgängen, welche vom WLSB oder den entsprechenden Fachverbänden durchgeführt werden, können vom Gesamtverein getragen werden. Bei Fahrten mit Personenkraftwagen kann der Fahrer eine Kilometerpauschale in Höhe von **0,30 €** erhalten.
4. Fahrtkosten zur aktiven Teilnahme an Landes- und Deutschen Turnfesten können vom Gesamtverein zu 50% bis maximal 50.- € getragen werden. Bei einer Gruppe ab 10 Personen werden die entsprechenden Kosten auch für einen Betreuer erstattet.
5. Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach § 2.1 - 2.4 dieser Reisekostenregelung können gegen Vorlage des Fahrscheins/Tickets bis zur Höhe des Tarifs 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn erstattet werden.

§ 3 Unterkunftskosten

1. Für die aktiven Teilnehmer an Turnfesten können die Kosten für die Unterkunft im Gemeinschaftsquartier vom Gesamtverein getragen werden.
2. Für die Teilnahme an vom Vorstand genehmigten Lehrgängen werden die Unterkunftskosten in entstandener Höhe vom Gesamtverein getragen.

§ 4 Tagegeld

entfällt

§ 5 Inkrafttreten

Die Reisekostenordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 19.04.1996 in Kraft.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 04.04.2003, 18.03.2011 und am